Beschluss des Berufsbildungsausschusses "Medizinische Fachangestellte" der Sächsischen Landesärztekammer

Eignung der Ausbildungsstätte gemäß § 27 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Als zuständiges Gremium nach § 79 BBiG fasst der Berufsbildungsausschuss "Medizinische Fachangestellte" am 27.11.2024 folgenden Beschluss zur Sicherung der Qualität der Ausbildung entsprechend § 27 BBiG (Eignung der Ausbildungsstätte):

- Die Relation zwischen Fachkräften und Auszubildenden orientiert sich an dem vom Bundesausschuss für Berufsbildung angesetzten Maßstab, wobei grundsätzlich in jeder Praxis je ausbildendem Arzt* nur ein Auszubildender oder ein Umschüler zu beschäftigen ist.
- 2. Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte gilt: eine bis zwei Fachkräfte = ein Auszubildender/Umschüler drei bis fünf Fachkräfte = zwei Auszubildende/Umschüler.
- 3. Diese Relationen müssen kontinuierlich während der gesamten Ausbildungszeit bestehen. Die Fachkräfte müssen während der Ausbildungs-/Umschulungszeit anwesend sein.
- 4. Unter Fachkräften sind neben dem Ausbildenden (Arzt) diejenigen in der Arztpraxis beschäftigten Personen zu verstehen,
 - die im Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter bzw. einer diesem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung (z. B. Arzthelfer bzw. Gesundheitsund Krankenpfleger) ausgebildet sind,
 - Altenpfleger mit einer Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren in einer Arztpraxis,
 - fachfremde Berufsabschlüsse mit einer Berufserfahrung von mindestens dem Zweifachen der Ausbildungszeit (6 Jahre) in einer Arztpraxis (anlehnend an die Dauer der Berufserfahrung [4,5 Jahre] bei Anmeldung zur externen Prüfung).
- 5. Eignung anderer Ausbildungsstätten als Arztpraxen, insbesondere arbeitsmedizinische Dienste, Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Laboreinrichtungen, Blutspendedienste
 - Die vorgenannten Voraussetzungen gelten entsprechend.
 - Die Ausbildungsstätte weist gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer in geeigneter Weise nach (z. B. Besuch der Ausbildungsberaterin und Einreichung des Ausbildungsplans), dass die personelle, räumliche und organisatorische Ausstattung und die Patientenbetreuung mit einer Arztpraxis vergleichbar sind.
 - Können erforderliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht vermittelt werden, sind entsprechende außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Praktikum), vorwiegend in den Fachgebieten Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Chirurgie verpflichtend im Berufsausbildungsvertrag festzuhalten (Praktikumsvereinbarung als Anlage). Die Vorgaben dazu erstellt die zuständige Stelle nach Antragsstellung und Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte. Ein Nachweis über die erfolgten außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen sind in Form eines Praktikumsvertrags einschließlich einer Beschreibung der vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bei der zuständigen Stelle spätestens am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres einzureichen.

Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Berufs- und Funktionsbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe.

- 6. Dieser Beschluss gilt analog für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten.
- 7. Inkrafttreten Dieser Beschluss tritt am 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 09.12.2015 sowie 24.10.2018 außer Kraft.

Begründung:

Dieser Beschluss dient der Ausgestaltung des

§ 27 Berufsbildungsgesetz – Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn
- 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
- 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.
- (2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

Dresden, 27.11.2024

Ute Taube Beauftragte der Arbeitgeber Vorsitz Ulrike Leonhardt Beauftragte der Arbeitnehmer Stellvertretung

Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Berufs- und Funktionsbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe.